

# Stromliefervertrag Netzverluste 2028

Datum: 28.05.2026

zwischen

Stadtwerke Bochum Netz GmbH  
Ostring 28  
44787 Bochum

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachfolgend Verkäufer genannt,  
gemeinsam auch als Vertragsparteien bezeichnet,

über die Fahrplanlieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

**Los 2028 – 45.319,034 MWh**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Zuschlagserklärung / Struktur der Lieferung / Jahresprofil	4
2 Vertragsmenge	4
3 Vertragspreis	4
4 Übergabestelle / Bilanzkreis	5
5 Erfüllungsort	5
6 Risikosphären der Stadtwerke Bochum Netz GmbH und des Verkäufers	5
7 Abwicklung der Energielieferung	5
8 Abnahmepflicht	5
9 Vergütung und Rechnungslegung	5
10 Mitteilungs- und Informationspflichten	6
10.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	6
10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	6
10.3 Ansprechstelle	6
11 Vertragsdauer	6
12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	6
12.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	6
12.1.1 Höhere Gewalt	6
12.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	6
12.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	6
12.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Vertragspartei	7
12.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	7

---

<b>13 Haftung</b>	<b>7</b>
<b>14 Sicherheitsleistung</b>	<b>7</b>
14.1 Sicherheitsleistung	7
14.2 Informationspflicht	7
14.3 Schriftliches Verlangen	7
14.4 Inanspruchnahme	8
14.5 Bürgschaft	8
14.6 Verzinsung	8
14.7 Rückgabe	8
<b>15 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit</b>	<b>8</b>
<b>16 Vertragsanpassung</b>	<b>8</b>
<b>17 Rechtsnachfolgeklausel</b>	<b>8</b>
<b>18 Salvatorische Klausel</b>	<b>9</b>
<b>19 Gerichtsstand, anwendbares Recht</b>	<b>9</b>
<b>20 Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>

## Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für den Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2028 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie 2028“ geregelt.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der Stadtwerke Bochum Netz GmbH und dem Verkäufer.

## 1 Zuschlagserklärung / Struktur der Lieferung / Jahresprofil

Der Verkäufer erhält im Falle eines Zuschlages eine Zuschlagserklärung. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagserklärung liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei.

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird in Übereinstimmung mit der Zuschlagserklärung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 4 genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von der Stadtwerke Bochum Netz GmbH gekauft und abgenommen. Das den Ausschreibungsunterlagen zum Los beigefügte Dokument „Fahrplan Netzverluste 2028“ ist maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der Amprion GmbH näher geregelt.

## 2 Vertragsmenge

Entsprechend der in der Anlage beigefügten Zuschlagserklärung wird als Vertragsmenge folgendes vereinbart:

Zuschlagserklärung für Ausschreibung Los 2028: 45.319,034 MWh

## 3 Vertragspreis

Der Preis der zu liefernden elektrischen Energie ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse von EEX-Terminmarktprodukten über einen Preisfindungszeitraum von 12 Monaten wie folgt:

$$VP = 0,80 \cdot B + 0,20 \cdot P + A$$

Dabei gilt:

VP = Spezifischer Energiepreis in €/MWh

B = Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise „EEX German Power Futures Baseload Year Cal-2028“ im Preisfindungszeitraum in €/MWh

P = Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise „EEX German Power Futures Peakload Year Cal-2028“ im Preisfindungszeitraum in €/MWh

A = Abwicklungsaufschlag des Bieters, wobei der Aufschlag ein positives, als auch ein negatives Vorzeichen aufweisen kann

Preisfindungszeitraum ist der 01.07.2026 bis 30.06.2027, in dessen Handelstagen der arithmetische Mittelwert für B und P bestimmt wird. Die Mittelwerte werden zur Berechnung von VP auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Preisangabe des Abwicklungsaufschlags A hat als Arbeitspreis in €/MWh mit zwei Nachkommastellen exklusive Umsatzsteuer zu erfolgen. Die Preisangabe schließt alle Nebenkosten des Anbieters zur Erfüllung des abzuschließenden Stromliefervertrages ein.

Als Vertragspreis wird folgender Abwicklungsaufschlag A vereinbart:

Abwicklungsaufschlag A Los 2028: \_\_\_\_\_ €/ MWh netto.

Der monatliche abzurechnende Preis (VP) wird nach Abschluss des Preisbildungszeitraums gemäß der oben genannten Formel errechnet.

#### 4 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den von der Stadtwerke Bochum Netz GmbH unverzüglich nach Vertragsschluss zu benennenden Bilanzkreis in der Regelzone der Amprion GmbH. Die Übergabestelle ist der von der Stadtwerke Bochum Netz GmbH unverzüglich nach Vertragsschluss zu benennende Bilanzkreis in der Regelzone der Amprion GmbH in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH hat.

Der Verlustbilanzkreis der Stadtwerke Bochum Netz GmbH ist: 11XVER-SWBO----6

#### 5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die Stadtwerke Bochum Netz GmbH erfolgt an der Übergabestelle gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages.

#### 6 Risikosphären der Stadtwerke Bochum Netz GmbH und des Verkäufers

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

#### 7 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

#### 8 Abnahmepflicht

Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

#### 9 Vergütung und Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der Stadtwerke Bochum Netz GmbH entsprechend dem von ihm angebotenen Preis im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage ist die von den Vertragsparteien festgeschriebene Liefermenge und der Lieferpreis gemäß Ziffer 2 und 3 dieses Vertrages.

Zahlungen der Stadtwerke Bochum Netz GmbH erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Der auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 3 vereinbarte Preis ist ein Nettopreis. Er enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfaren Form an die in Anlage 1 genannte Stelle der Stadtwerke Bochum Netz GmbH zu senden.

## 10 Mitteilungs- und Informationspflichten

### 10.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat die Stadtwerke Bochum Netz GmbH unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

### 10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der Stadtwerke Bochum Netz GmbH und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

### 10.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragsparteien werden in Anlage 1 genannt. Soweit sich die Kontaktdaten einer Vertragspartei gemäß Anlage 1 während der Vertragslaufzeit ändern, teilt die jeweilige Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform mit.

## 11 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2028 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## 12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

### 12.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

#### 12.1.1 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

#### 12.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Vertragspartei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

#### 12.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Vertragspartei den Anforderungen der Ziffer 12.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Vertragspartei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Vertragspartei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 12.2 Schadenersatz zu leisten.

#### 12.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Vertragspartei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die Stadtwerke Bochum Netz GmbH von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die Stadtwerke Bochum Netz GmbH von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

#### 12.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die Stadtwerke Bochum Netz GmbH verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die Stadtwerke Bochum Netz GmbH binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

1. dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem Stadtwerke Bochum Netz GmbH die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis
2. mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Bei Verzug ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 gemittelten Monatswerten fällig und vom Verkäufer zu tragen. Im Fall der Nichterfüllung nach Satz 1 ist die Stadtwerke Bochum Netz GmbH des Weiteren berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des nach Ziffer 3 vereinbarten Vertragspreis zu fordern.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

### 13 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 14 Sicherheitsleistung

#### 14.1 Sicherheitsleistung

Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

1. der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
2. gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

#### 14.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird der Stadtwerke Bochum Netz GmbH auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

#### 14.3 Schriftliches Verlangen

Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der Stadtwerke Bochum Netz GmbH hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 14.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die Stadtwerke Bochum Netz GmbH den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

#### 14.4 Inanspruchnahme

Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH kann die Sicherheitsleistung entsprechend in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Stadtwerke Bochum Netz GmbH Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 12.2 entstehen.

#### 14.5 Bürgschaft

Soweit die Stadtwerke Bochum Netz GmbH gemäß Ziffer 14.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen.

#### 14.6 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

#### 14.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### 15 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die nachfolgenden Absätze keine anderweitigen Regelungen treffen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist die Stadtwerke Bochum Netz GmbH berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

### 16 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragsparteien trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jeder Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

### 17 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

### 18 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

### 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Bochum. Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

### 20 Schlussbestimmung

Tätigt eine Vertragspartei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Vertragspartei oder zur Schlichtung eines von der anderen Vertragspartei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Vertragspartei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Die nachstehenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Kontaktstellen

Anlage 2: Zuschlagserklärung

....., den .....

Bochum, den.....

.....

(Unterschrift des Verkäufers)

.....  
Stadtwerke Bochum Netz GmbH

Anlage 1

Nennung der Kontaktstellen jeder Vertragspartei

1. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragsparteien nach Ziffer 10.3:

Bieter:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Stadtwerke Bochum Netz GmbH:**

Maja Vukmanovic  
Ostring 28  
44787 Bochum  
Tel.: 0234/960-2417  
E-Mail: maja.vukmanovic@stwbo-netz.de

2. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 9:

Bieter:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Stadtwerke Bochum Netz GmbH:**

Maja Vukmanovic  
Ostring 28  
44787 Bochum  
Tel.: 0234/960-2417  
E-Mail: maja.vukmanovic@stwbo-netz.de

3. Kontaktstelle Rechnungsadresse falls von 2. abweichend:

Adresse:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Sonstige Daten des Bieters:

Bank: \_\_\_\_\_  
Konto-Nr.: \_\_\_\_\_  
BLZ: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC / Swift Code: \_\_\_\_\_  
  
USt.-IdNr.: \_\_\_\_\_  
Steuer-Nr.: \_\_\_\_\_  
  
Handelsregister-Nr: \_\_\_\_\_  
Bilanzkreis: \_\_\_\_\_